CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Sicherheit,
Institutionen und Sport
Rechtsdienst für Sicherheit
und Justiz

CP 478, 1951 Sion

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Referenzen SH/GBM
Datum 6. Juni 2019

Verwaltung des Vermögens Minderjähriger unter Beistandschaft (Art. 325 ZGB) oder Vormundschaft (Art. 327a ff. ZGB)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Ziel dieses Rundschreibens ist es, die Verpflichtungen der KESB, der Beistände und Vormunde bei der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Kinder zu erläutern.

1. Grundsatz

Die Verwaltung des Kindesvermögens ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht (Art. 318 Abs. 1 ZGB).

Kann der Gefährdung des Kindesvermögens auf andere Weise nicht begegnet werden, so entzieht die Kindesschutzbehörde den Inhabern der elterlichen Sorge die Verwaltung ganz oder teilweise und überträgt sie einem Beistand (Art. 325 ZGB). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gefährdung in einer Verminderung des Vermögens, dessen Verschwendung oder einer erschwerten Rückerstattung bei Volljährigkeit des Kindes besteht oder wenn die Kindesschutzbehörde feststellt, dass die Verwendung der Vermögenserträge oder die Vermögensanzehrung nicht gemäss der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen erfolgt (Art. 319, 320 ZGB)[1].

Wird die elterliche Sorge beiden Inhabern der elterlichen Sorge entzogen, so wird die Verwaltung des Kindesvermögens einem dem Kind ernannten Vormund übertragen (Art. 327a ZGB).

2. Einführung der Massnahme

a/ Beistandschaft (Art. 325 ZGB)

Die KESB ist damit beauftragt, die Beistandschaft anzuordnen und sie gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben.

Bei der Einleitung der Massnahme muss die Schutzbehörde:

- dem Mandatsträger zielgerichtete Aufgaben zuweisen; durch eine klare Definition des erteilten Mandats sollen die Aufgaben des Mandatsträgers und sein Handlungsspielraum festgelegt werden (Art. 314 Abs. 3 ZGB);

[1] Meier/Stettler, droit de la filiation, 5. Aufl., Rz. 1400 und 1401

Av. de la Gare 39, 1950 Sion
Tel. 027 606 50 55 Fax 027 606 50 54 · E-Mail : sophie.huguet@admin.vs.ch

- den Mandatsträger entsprechend dem ihm zugewiesenen Aufgabenkatalog auswählen (Art. 400 Abs. 1 ZGB):

  Die KESB kann einen professionellen oder privaten Mandatsträger wählen, muss aber die Komplexität der Aufgaben berücksichtigen; der Beistand muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügen (vgl. Rundschreiben vom 13. Dezember 2018 zur Ernennung der Beistände und zur Ausübung der Beistandschaft);

- den Beistand durch eine separate Ziffer im Entscheiddispositiv auffordern, ein Inventar des verwalteten Vermögens aufzunehmen, und ihm eine Frist für dessen Übermittlung an die KESB setzen[2];

- den Beistand durch eine separate Ziffer im Entscheiddispositiv auffordern, ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht und die Rechnung vorzulegen (Art. 410 Abs. 1 in fine ZGB).

b/ **Vormundschaft (Art. 327a ZGB)**

Wie bei der Beistandschaft ist die KESB damit beauftragt, die Vormundschaft anzuordnen und sie gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben.

Mit der Vormundschaft wird von Gesetzes wegen ein allgemeines Mandat an einen Vormund vergeben, dem die gleichen Rechte und Kompetenzen zustehen wie den Eltern (Art. 327c Abs. 1 ZGB). So ist es für die KESB nicht notwendig, die Aufgaben des Mandatsträgers zu definieren, da diese bereits aus dem Gesetz hervorgehen.

Gleichwohl muss die Schutzbehörde:

- den Mandatsträger entsprechend dem ihm zugewiesenen Aufgabenkatalog auswählen (Art. 400 Abs. 1 ZGB) und prüfen, ob dieser über die für seine Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten verfügt (vgl. Rundschreiben vom 13. Dezember 2018 zur Ernennung der Beistände und zur Ausübung der Beistandschaft);

- den Vormund durch eine separate Ziffer im Entscheiddispositiv auffordern, ein Inventar des verwalteten Vermögens aufzunehmen[3];

- den Vormund durch eine separate Ziffer im Entscheiddispositiv auffordern, ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht und die Rechnung vorzulegen (Art. 410 Abs. 1 in fine ZGB und 327c Abs. 2 ZGB).

3. Umsetzung der Massnahme

Sowohl für die Beistandschaft (a/) als auch für die Vormundschaft (b/) muss die KESB:

- dem Mandatsträger die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung zur Verfügung stellen (Art. 400 Abs. 3 ZGB);

- die Massnahme leiten und deren Weiterverfolgung gewährleisten:

  Nach Erhalt der erforderlichen Instruktion ist der Mandatsträger in der Ausführung des ihm übertragenen Mandats grundsätzlich frei;

  die KESB greift nur im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht oder einer qualifizierten Überschreitung des Ermessens des Mandatsträgers ein[4];

- die laufenden Massnahmen überwachen und anpassen, namentlich durch die Überprüfung des Eingangsinventars, die Prüfung und Genehmigung des Berichts (Art. 411 und 415 Abs. 2 ZGB) und der Rechnung (Art. 410 und 415 Abs. 1 ZGB), die Erteilung der Zustimmung (Art. 416 ZGB), die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (nachstehend: VBVV)[5] sowie die Prüfung jeglicher Änderung der Verhältnisse, die ihr zur Kenntnis gebracht wird (Art. 313 und 414 ZGB).

---

[2] KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 7.16
[3] KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 7.16
[4] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 4.2
[5] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 16.38

a/ **Beistand**

1° ***Allgemeines***

Die Massnahme im Sinne von Artikel 325 ZGB führt dazu, dass die Verwaltung des Vermögens eines minderjährigen Kindes einem Beistand anvertraut wird, der somit der Einzige ist, der handeln kann[6]. Der Mandatsträger verfügt nur im Zusammenhang mit diesem Mandat über Vertretungsbefugnisse.

Muss der Mandatsträger jedoch Unterhaltsansprüche geltend machen oder Renten für das Kind beantragen, so hat die KESB gestützt auf Artikel 308 Absatz 2 ZGB in Verbindung mit Artikel 325 ZGB eine weitere Beistandschaft zu errichten[7].

Der Beistand muss eine natürliche Person sein, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Er wird daher entsprechend der jeweiligen Situation und den ihm von der KESB in ihrem Entscheid zugewiesenen Aufgaben ausgewählt.

Zwar darf der Beistand bestimmte Aufgaben delegieren (z. B. die Verwaltung eines Wertschriftenportefeuilles an eine Bank oder die Verwaltung eines Mietobjekts an einen Verwalter), jedoch obliegt ihm die Verantwortung für die ordnungsgemässe Ausführung der delegierten Aufgaben. Gegenüber den Hilfspersonen, die der Beistand beizieht, hat er eine dreifache Sorgfaltspflicht. Diese betrifft ihre Auswahl, Überwachung und Instruktion[8].

Der Beistand hat sein Mandat gemäss Instruktion der KESB auszuführen (Art. 400 Abs. 3 ZGB). Die Instruktion wird in den Entscheid aufgenommen, durch den die Massnahme errichtet wird, oder nötigenfalls im Laufe der Mandatsausführung gegeben. Im Übrigen wird der Beistand auf das von der KOKES entwickelte Modell-Handbuch für private Mandatsträger verwiesen[9].

2° ***Vermögensverwaltung***

Soweit das Vermögen nunmehr im Rahmen einer amtsgebundenen Massnahme verwaltet wird, gelten die Bestimmungen über die Führung der Beistandschaft (Art. 405 ff. ZGB)[10].

Der Beistand ist verpflichtet:

- ein Inventar aufzunehmen (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
- die Vermögenswerte des Kindes sorgfältig zu verwalten (Art. 408 ZGB) und sich insbesondere an die Anforderungen der VBVV zu halten (Art. 408 Abs. 3 ZGB);
- der KESB in regelmässigen Abständen einen Bericht und die Rechnung vorzulegen (Art. 411 Abs. 1 und 410 Abs. 1 ZGB);
- die Zustimmung der Behörde in den in den Artikeln 416 und 417 ZGB vorgesehenen Fällen einzuholen;
- die Schutzbehörde über den Bericht und die Rechnung hinaus unverzüglich über Umstände zu informieren, die eine Änderung der Beistandschaft erfordern (Art. 313 und 414 ZGB), wenn neue Vermögenswerte zum Vermögen der betroffenen Person hinzukommen.

b/ **Vormund**

Zu den zahlreichen Aufgaben des Vormunds (Art. 327a ff. ZGB) gehören insbesondere die Verwaltung des Kindesvermögens und die finanzielle Sicherung des Kindesunterhalts.

---

[6] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 16.37
[7] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 16.39
[8] Meier, Droit de la protection de l'adulte, Rz. 1029
[9] KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 6.35 und 6.41
[10] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 16.38

Gemäss Artikel 327c Absatz 2 ZGB sind die folgenden Bestimmungen des Erwachsenenschutzes sinngemäss anwendbar:

- Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB);
- sorgfältige Verwaltung der Vermögenswerte des Kindes (Art. 408 ZGB);
- in regelmässigen Abständen Vorlage eines Berichts und der Rechnung bei der KESB (Art. 411 Abs. 1 und 410 Abs. 1 ZGB);
- Einhaltung der Bestimmungen der VBVV (Art. 408 Abs. 3 ZGB);
- Einholen der Zustimmung der Schutzbehörde für die in den Artikeln 416 und 417 ZGB erwähnten Geschäfte.

4. Überwachung der Massnahme

In Anbetracht der Rolle der Beistandschaft ist Artikel 420 ZGB, gemäss dem Angehörige von bestimmten Verwaltungspflichten entbunden werden können, nicht anwendbar[11].

a/ Inventar

Der Beistand nimmt in Zusammenarbeit mit der Schutzbehörde unverzüglich ein Inventar auf (Art. 405 Abs. 2 ZGB und Art. 25 Abs. 1 VKES). Dritte, insbesondere Banken und Versicherungen, sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 405 Abs. 4 ZGB).

In Bezug auf Form und Struktur des Inventars enthält das Zivilgesetzbuch keine Bestimmungen. Daher ist auf das kantonale Recht hinzuweisen. Artikel 33 EGZGB verweist auf die Artikel 98 und 99 EGZGB bezüglich der Regeln für die Aufnahme des Inventars[12].

Zur Unterstützung der Behörden hat die KOKES ein umfassendes Inventarmuster entwickelt, das je nach Bedarf angepasst werden kann. Die KESB sorgen dafür, dass dieses Dokument von den Beiständen verwendet wird.

Die Schutzbehörde muss bei der Aufnahme des Inventars nicht nur sehr darauf achten, dass es so vollständig wie möglich ist, sondern auch darauf, dass es rechtzeitig vorgelegt wird[13]. Obwohl das Gesetz nicht festlegt, zu welchem Datum das Inventar festgesetzt werden muss, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam, das Datum zu wählen, an dem die Massnahme verfügt wird.

Das Inventar dient als Grundlage für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Rechnung des ersten Zeitraums. Daher haben die betroffene Person, der Beistand und die Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Interesse daran, sicherzustellen, dass das Vorhandensein und die Zusammensetzung des Vermögens eindeutig festgehalten werden[14].

Stellt sich bei der Inventaraufnahme heraus, dass die Eltern das Kindesvermögen verwaltet haben, ohne die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, hat der Mandatsträger die daraus resultierenden Ansprüche gegen sie geltend zu machen. Dazu ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Aufgabe in den Aufgabenbereich des Mandatsträgers fällt oder ob ein Entscheid der KESB erforderlich ist[15].

b/ Bericht und Rechnung

1° *Prüfung des Berichts (Art. 411 ZGB)*

Der Mandatsträger ist verpflichtet, in regelmässigen Zeitabständen einen Bericht vorzulegen (Art. 411 Abs. 1 ZGB).

---

[11] Meier/Stettler, Droit de la filiation, 5. Aufl., Rz. 1398
[12] ZWR 2018 S. 143 ff. Erwäg. 4.1.1
[13] CEDIDAC, La gestion du patrimoine des majeurs sous curatelle, Ph. Meier, Veranstaltung vom 7. Oktober 2014
[14] ZWR 2018 S. 143 ff. Erwäg. 4.1.1
[15] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 4.49

Die KESB legt die zeitlichen Abstände fest, der Bericht muss jedoch mindestens alle zwei Jahre vorgelegt werden (Art. 411 Abs. 1 ZGB und 26 VKES). Zwischenberichte können so oft wie nötig verlangt werden.

Der periodische Bericht ermöglicht es der KESB, die Arbeit des Vormunds oder des Beistands zu überwachen und die Aufsicht über sie auszuüben.

Zudem ermöglicht er es, zu überprüfen, ob der Vormund oder der Beistand sein Mandat in Übereinstimmung mit den ihm übertragenen Aufgaben ausübt und ob die Instruktion befolgt wurde.

Schliesslich dient er sowohl zur Beurteilung des Nutzens und der Notwendigkeit der Massnahme als auch als Grundlage für ihre allfällige Änderung (Art. 313 und 414 ZGB).

2° ***Prüfung der Rechnung (Art. 410 ZGB)***

Die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Rechnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts über die Erwachsenenbeistandschaft (Art. 410 ZGB), die sinngemäss gelten. Den Kantonen steht es jedoch frei, detailliertere Standards anzunehmen (Art. 26 ff. VKES).

So ist der Mandatsträger verpflichtet, Rechnung zu führen und sie der Schutzbehörde vorzulegen (Art. 410 Abs.1 ZGB).

Die Rechnung muss der KESB in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, vorgelegt werden (Art. 410 Abs. 1 in fine ZGB).

Die KESB muss[16]:

- feststellen, ob die Rechnung korrekt erstellt wurde:

  alle Ausgaben müssen erwähnt sein;

  die KESB muss grundsätzlich alle Buchungen überprüfen; sie geht nicht stichprobenartig vor;

- feststellen, ob die Verwaltung angemessen ist und dem Gesetz entspricht, insbesondere den Artikeln 416 ff. ZGB:

  die Prüfung umfasst die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung der Vermögenswerte und der Änderungen betreffend Guthaben und Anlagen;

- überprüfen, ob alle Rechnungen bezahlt wurden;
- überprüfen, ob kurz-, mittel- und langfristige Risiken und Bedürfnisse bewertet und die Regeln der Vermögensverwaltung (VBVV) eingehalten wurden;
- überprüfen, ob Ansprüche und Forderungen geltend gemacht wurden, insbesondere:
  - die Erstattung medizinischer Kosten;
  - das Recht auf Renten der Sozialversicherungen (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen usw.) und andere Leistungen;
  - den Erlass von Steuern;
  - Unterhaltsbeiträge;
- überprüfen, ob die Ansprüche Dritter geprüft und gegebenenfalls beglichen oder verweigert wurden.

3° ***Genehmigung des Berichts und der Rechnung (Art. 415 ZGB)***

Stellt die Behörde am Ende ihrer Prüfung keine Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Rechtsnormen fest, so genehmigt sie den Bericht und die Rechnung formell.

Bei Bedarf verlangt sie Ergänzungen und Korrekturen.

---

[16] KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 7.29; Meier, droit de la protection de l'adulte, Rz. 1074

Zudem legt die Behörde eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen fest (Art. 404 Abs. 1 ZGB). Letztere beinhalten die Unterhaltskosten, die grundsätzlich von den Eltern zu tragen sind (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Bei Weiterführung der Massnahme legt die Schutzbehörde schliesslich die nächste Verwaltungsperiode fest.

5. Ende der Massnahme

Die Massnahme endet:

- von Gesetzes wegen bei Volljährigkeit des Kindes (Art. 14 ZGB und 296 Abs. 3 ZGB);
- von Gesetzes wegen mit dem Tod des minderjährigen Kindes (Art. 399 Abs. 1 ZGB);
- bei Aufhebung der Schutzmassnahme (Art. 399 Abs. 2 ZGB).

Darüber hinaus gelten die Regeln des Erwachsenenschutzrechts sinngemäss für den Kindesschutz (Art. 327c Abs. 2 ZGB).

Mit freundlichen Grüssen

Sophie Huguet
Dienstchefin

Kopie an - Herrn Frédéric Favre, Staatsrat, Chef des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport
- die Dame und Herren Inspektoren der KESB

Kopie an die Dame und Herren Inspektoren der KESB